

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)
– 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2020 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

„Neues städtisches Gymnasium“ wird durch „Lyonel-Feininger-Gymnasium“ ersetzt.

§ 2

§ 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Dritte Integrierte Gesamtschule 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 7. Juli 2020

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -